

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Emmering erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Art. 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin / dem berufsmäßig ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus der / dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau-, Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss, bestehend aus der / dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für gemeindliche Bauvorhaben, bestehend aus der / dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Ferienausschuss, bestehend aus der / dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 5 Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin / der erste Bürgermeister, einer ihrer / seiner Stellvertreter oder ein von der ersten Bürgermeisterin / dem ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das jeweilige Aufgabengebiet der Ausschüsse ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (Referate) übertragen werden (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO).

(2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 60,00 € und ein Sitzungsgeld von je 35,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der in § 2 Abs. 1 lit. a) – d) aufgeführten Ausschüsse. ²Für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 2 Abs. 1 lit. e) erhalten alle ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 70,00 €.

(3) Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder, die gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 im Rahmen der Geschäftsordnung mit einem bestimmten Aufgabengebiet betraut sind (Referenten), erhalten für ihre Tätigkeit eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von monatlich 90,00 €.

(4) Fraktionssprecher erhalten für ihre Tätigkeit monatlich eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 90,00 €.

(5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstauffalls. ²Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Diese Entschädigung entfällt für die Zeit nach 19:00 Uhr. ⁴Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. ⁵Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitglieder lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder

c) Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad und § 15 Abs 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 4 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁶Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(7) ¹Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen werden im Voraus bezahlt. ²Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses werden nur für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen gezahlt.

§ 4 Erste Bürgermeisterin / erster Bürgermeister

(1) Die erste Bürgermeisterin / der erste Bürgermeister ist Beamtin / Beamter auf Zeit.

(2) ¹Die Einstufung des Amtes ergibt sich aus Anlage 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG). ²Die Dienstaufwandsentschädigung wird auf den jeweils geltenden Höchstbetrag nach Anlage 2 zum KWBG festgesetzt.

§ 5 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

(1) Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

(2) ¹Sie haben Anspruch auf eine weitere, neben der Entschädigung als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied (§ 3) zu gewährende Entschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme als weitere Bürgermeisterin oder weiterer Bürgermeister. ²Die Höhe der weiteren Entschädigung wird durch Beschluss des Gemeinderats festgesetzt, der im Einvernehmen mit den weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern ergehen muss (Art. 54 Abs. 1 KWBG).

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 8. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14. Mai 2020 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28. Juli 2022 außer Kraft.

Emmering, 7. Mai 2026



Ulrich Wiltawsky

Ulrich Wiltawsky

Erster Bürgermeister